



2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 21.07.2022 folgende Ergänzung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen“ beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

6) Sind im Kuckucksnest Heyen zeitgleich Geschwisterkinder unter 3 Jahren, vom der/dem gleichen Gebührenpflichtigen angemeldet, erhält das zweite angemeldete U3-Kind einen Nachlass von 30% auf die Gebühren lt. Absatz 3., das dritte und jedes weitere Geschwisterkind unter 3 Jahren erhält einen Nachlass von 50% auf die Gebühren lt. Absatz 3. Gebühren für Verpflegung und andere Gebühren sind davon ausgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Heyen, 21.07.2022

Gemeinde Heyen

gez. Zieseniß

Bürgermeister
Michael Zieseniß

gez. Lindemann

1. stellv. Bürgermeister
Daniel Lindemann